

RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

Förderrichtlinien

1 Grundsätzliches zur Förderung durch die RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Projekte von anerkannten Trägern in den gemäß § 3 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Projekten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bzw. im wissenschaftlichen Bereich von Universität Köln und Fachhochschule Köln insbesondere im Bereich Jugend/Beruf wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.

Nur in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und nach strenger Prüfung können Projekte im Bereich Jugend/Beruf eines Vereins, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist, ebenfalls gefördert werden.

1.1 Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung eines Projektes beträgt maximal 4 Jahre.

1.2 Aufteilung der Stiftungszwecke

Die zur Förderung anstehenden Erträge aus dem Stiftungskapital sind jeweils zu 50 % auf die beiden Stiftungszwecke aufzuteilen.

1.3 Projektfinanzierung

Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsanteil aus Mitteln der Stiftung einen maßgeblichen Umfang haben, so dass eine Verbindung zwischen Projekt und Stiftung hergestellt werden kann. Mischfinanzierungen von Projekten mit Dritten sind erwünscht und werden die Regel darstellen.

Die Förderung eines Projektes kann nur bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung bewilligt werden. Diese sollte mindestens 10% Eigenleistung und möglichst Drittmittel enthalten.

1.4 Schwerpunktsetzung

Die Stiftung will gezielt Projekte fördern, so dass gewisse Schwerpunkte sich konsequenterweise bei den Projektbewerbungen und der Projektauswahl ergeben sollen. Insbesondere bei den in § 3 der Stiftungssatzung unter 1. und 2. genannten Aufgabenfeldern kann die dem Strukturwandel dienende Projektförderung ein wichtiges Element darstellen.

Die Stiftung behält sich vor, Schwerpunkte bei beiden Stiftungszwecken jeweils aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen vor einer Ausschreibung für Projektbewerbungen festzulegen. Die Förderrichtlinien stellen auch hierzu die allgemeine Grundlage dar. Sie kann auch selber Projekte definieren und zur Durchführung ausschreiben.

Außerdem wird angestrebt, Zielsetzungen der RheinEnergieStiftung Familie und der RheinEnergieStiftung Kultur insbesondere in Bezug auf die Thematik der Förderung von Jugendlichen aufzugreifen und durch konstruktiven Austausch zwischen den drei Stiftungen des Unternehmens eine Vernetzung aufzubauen. Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine unzureichende Förderung Dritter gegeben ist.

Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. D. h. in den Bereichen, wo es qualitativ anerkannte Förderungsformen und -institutionen gibt – dies gilt insbesondere im Wissenschafts- und Forschungsbereich –, oder aber auch wo es ausreichend öffentliche Mittel für bestimmte Programme gibt, wird die Stiftung nicht fördern. Gerade auch vor dem Hintergrund zeitlich befristeter öffentlicher Programme wird es sinnvoll sein, eine Schwerpunktförderung der Stiftung jeweils zu überprüfen und/oder neu festzulegen.

1.5 Allgemeine Förderkriterien, Projektbewerbungen und – auswahl

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen die Förderrichtlinien und die Förderziele des § 3 der Satzung die entscheidenden Kriterien dar. Wichtige Kriterien stellen neben der Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, innovativer und/oder Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen dar. In den Projektanträgen ist auf diese Kriterien ausführlich einzugehen.

Für die Projektauswahl sind der Stiftung neben der Projektbeschreibung außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird bzw. Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen). Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern. Insbesondere bei einem längerfristigen Projekt wird die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein. Der Bewilligungsbescheid für die ausgewählte Maßnahme wird hierzu Einzelheiten bezogen auf den konkreten Fall enthalten.

Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Projektes wird zur Auflage gemacht, jeweils Zwischenberichte über den Projektfortgang in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.

1.6 Projektvergabe

Der Stiftungsrat wird in der Regel zweimal jährlich eine Projektauswahl für die Förderung vornehmen. Mit Ausnahme der Aufteilung auf die beiden Stiftungszwecke findet keine Quotenfestlegung statt. Etwaige Schwerpunktsetzungen können vor dem jeweiligen Bewerbungszeitraum festgelegt werden.

2 Projektbezogene Förderung der beiden Stiftungszwecke und Örtlichkeitsbezug zu Köln

Die Stiftungszwecke ergeben sich aus § 3 der Stiftungssatzung, die als Anlage diesen Förderrichtlinien beigefügt ist. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Raum Köln.

2.1 Räumlicher Bezug zu Köln

Voraussetzung für die Förderung von Projekten ist der Bezug zur Stadt Köln bzw. zum Wirtschaftsraum Köln.

Dieser Köln-Bezug kann erfolgen durch:

- Träger/Institutionen mit Sitz in Köln für Projekte im Kölner Raum, oder aber für Projekte, die mit einem positiven Feedback für den Kölner Raum und die Kölner Institution bzw. Institutionen verbunden sind (letzteres insb. bei Wissenschaft und Forschung).
- Projekte für den Kölner Raum, die auch durch eine außerhalb Kölns sitzende Institution durchgeführt werden können.

Dieser oben definierte „Köln-Bezug“ muss bei den Projekten jeweils vorhanden sein, wobei der unmittelbare Köln-Bezug insbesondere für den Stiftungszweck gemäß § 3 Abs. 1 und 2 gegeben sein muss.

2.2 Förderung Jugendlicher gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung

Um diesem Stiftungszweck gerecht zu werden, d. h. projektbezogen die Chancengleichheit Jugendlicher einerseits und die Integration leistungsschwacher und sozial benachteiligter Jugendlicher andererseits zu fördern, wird der Schwerpunkt der Förderung in diesem Segment bei Projekten liegen, die einerseits der Bildungsförderung mit beruflicher Orientierung zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit und andererseits der beruflichen Qualifikation dienen um den Start ins Berufsleben und bei der Ausbildung unterstützen.

Auch wenn ein Schwergewicht bei der beruflichen Förderung liegen soll, so muss, um Chancengleichheit herzustellen und einen Berufsanfang überhaupt zu ermöglichen, bereits bei der Grundbildung, die in der Schule vermittelt wird, sowie bei der sozialen Integration angesetzt werden. Hierbei kann es sich nicht um die Unterstützung

allgemeiner Schul- und Jugendaktivitäten handeln, sondern nur um Modellprojekte im schulischen Bereich, in der Berufsfindung und im Jugendförderungsbereich. Diese Projekte sollen den Jugendlichen insgesamt, aber insbesondere den sozial

Benachteiligten und Leistungsschwachen die Einsicht vermitteln, dass z. B. ein Schulabschluss Voraussetzung ist, um anschließend eine Ausbildung aufnehmen zu können oder um zumindest in den Berufsalltag integriert zu werden.

Die Förderung der Jugendlichen kann darüber hinaus auch in der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und/oder auch durch zusätzliche berufliche Qualifizierung erfolgen.

Um die Mittel der Stiftung in diesem Segment sinnvoll einzusetzen, kann die Stiftung jeweils Schwerpunktbereiche festlegen, um damit soziale Brennpunkte in Köln zu entschärfen, aber auch um dort zu fördern, wo Defizite bestehen und keine oder nur geringe Förderung staatlicherseits oder Dritter gegeben ist.

Die Stiftung wird, um hier eine sinnvolle Schwerpunktsetzung bei der Vergabe der Mittel vornehmen zu können, mit den einschlägigen Trägern für Jugend- und Sozialförderung zusammenarbeiten und sich beraten lassen, um anschließend eine unabhängige Projektauswahl vorzunehmen.

Die Grundsätze aus Punkt 1 der Förderrichtlinien gelten auch hier.

2.3 Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 3 Abs. 3 bis 5 der Satzung

Mit diesem Stiftungszweck sollen Wissenschaft und Forschung gefördert werden, wobei dieser Stiftungszweck sich an die Kölner Lehr-, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen, d. h. insbesondere an die Universität zu Köln und an die Fachhochschule Köln, wendet.

Die Stiftung ist frei – unter Beachtung der unter Punkt 1 und 2.1 dieser Richtlinien genannten allgemeinen Kriterien – nach eigener Gewichtung Wissenschaft und Forschung hier zu fördern. Besonders liegt der Stiftung daran, solche Themen und Gebiete aufzugreifen, die vom Staat oder von anderen forschungsfördernden Stellen aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Stiftung beabsichtigt grundsätzlich durch die Förderung von Projekten die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten zu stärken, wobei es durch den Projektwettbewerb zu Schwerpunktsetzungen kommen soll. Die Kölner Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen sollen mit ihren unterschiedlichen Ansätzen durch die Stiftung gleichermaßen unterstützt werden, wobei die Differenziertheit der Träger bei der Projektauslobung Berücksichtigung finden soll. Ansatzpunkt hierfür kann die Schwerpunktsetzung einerseits im Bereich Grundlagenforschung und andererseits im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung sein.

Eine Schwerpunktsetzung behält sich die Stiftung auch für den Wissenschafts- und Forschungsbereich vor.

Im Rahmen von ausgewählten Wissenschafts- und Forschungsprojekten kann auch der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden.

Ein eigenes Stipendiatenprogramm legt die Stiftung zurzeit nicht auf. Im Rahmen von internationalen Wissenschafts- und Forschungsprojekten der Kölner Institutionen, die durch die Stiftung gefördert werden, können Auslandsaufenthalte mitgefördert werden.

3 Zuwendungsverfahren

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Unter Punkt 1 der Förderrichtlinien sind die Zuwendungsvoraussetzungen bereits aufgelistet.

3.2 Antragsstellung

Die Anträge auf Fördermittel sind unter Verwendung vorgegebener Online-Formblätter nebst Anlagen, die unter www.rheinenergienstiftung.de/jbw/antrag zu finden sind, an die Stiftung zu richten. Der Förderantrag muss sowohl online als auch postalisch versendet werden. Die postalische Antragsversion, die identisch mit der online Version sein muss, ist von einer zur Unterschrift berechtigten Person zu unterschreiben und wie folgt zu adressieren: RheinEnergieStiftung Kultur, Maarweg 161, 50825 Köln.

Der Vorstand legt jährlich Bewerbungstermine fest, bis zu denen die Förderanträge eingereicht werden müssen. Die Fristen sind einzuhalten, die gilt sowohl für die Online- als auch für die Briefausfertigung der Anträge. Es werden nur Anträge auf den vorgegebenen Online-Formularen der Stiftung akzeptiert. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vorab auf der Website der Stiftung veröffentlicht und können außerdem direkt bei der Stiftung erfragt werden.

Bei Wissenschafts- und Forschungsprojekten sind die Anträge jeweils über die zuständigen Rektorate der Kölner Lehr-, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen an die Stiftung zu richten.

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Zielsetzungen von § 3 der Satzung und die Kriterien dieser Förderrichtlinien (siehe vor allem 1.1, 1.5 und 2) die Entscheidungsgrundlagen.

Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und nachgewiesen werden (s. 3.2). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, evtl. Kostenbeiträge von Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.

3.3 Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Sofern das Projekt durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt und eine Gesamtfinanzierung nachgewiesen wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Projektförderung, unter Beachtung der unter Punkt 1 der Förderrichtlinien dargestellten Grundsätze werden im

Bewilligungsbescheid mitgeteilt. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung des Projektstarts. Die Abberufung von weiteren Mitteln erfolgt nach Projektfortschritt sowie nach ggf. vorzulegenden Projektzwischenberichten.

Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde

3.4 Verwendungsnachweis und Abschlußbericht

Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises auf Formularen inkl. Anlagen der Stiftung – in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss – verpflichtet. Der Nachweis muss einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.

Der Endgültige Verwendungsnachweis ist ausschließlich von Personen der Träger-einrichtung zu bestätigen, die rechtsverbindlich für die Einrichtung zeichnen dürfen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind unter www.rheinenergienstiftung.de/jbw/download.php abzurufen. Die Merkblätter für Zwischen-nachweis und Endgültigem Verwendungsnachweis, die mit dem Bewilligungsbescheid versendet werden, sind dabei zwingend zu beachten.

Sollte es sich bei dem Förderempfänger um eine öffentliche Körperschaft handeln, kann bei dem Endgültigen Verwendungsnachweis statt des Prüfungsvermerkes eines Steuerberaters die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises ausreichen. Letzteres ist mit der Stiftung rechtzeitig zu klären.

Bei mehrjährigen Förderprojekten sind Zwischennachweise, insbesondere vor Auszahlung weiterer Mittel, vorzulegen. Diese Zwischennachweise sind auf Formularen der Stiftung, die unter der vorgenannten Homepage abgerufen werden können, anzufertigen. Auch sind die vorgenannten Merkblätter für die Zwischennachweise zwingend zu beachten.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes und vom Förderempfänger zu erstellen.

Bei längeren Förderprojekten sind halbjährige Zwischenberichte vorzulegen, die den Sachstand und den Projektfortschritt darstellen. Hiervon kann die Auszahlung weiterer Fördermittel abhängig gemacht werden.

Beim Abschluss- wie auch beim Zwischenbericht ist das Merkblatt, das ebenfalls dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zwingend anzuwenden. Sollten Formulare bei den Stiftungen für den Abschluss- und Zwischenbericht eingerichtet sein, sind diese zu verwenden.

3.5 Rückzahlungspflicht

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel - ohne Anstieg des Gesamtrahmens - hinzugetreten sind,
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
- wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen

Sofern der Stiftungszweck anderer Stiftungen mit dem der Stiftung übereinstimmt bzw. sich sinnvoll ergänzt, soll eine Zusammenarbeit erfolgen. Dies gilt analog auch für andere Institutionen, die anerkannte Träger sind.

5 Abschließende Bemerkungen

Die Förderrichtlinien sind der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Projekte gem. § 3 der Stiftungssatzung. Sie stellen längerfristig angelegte Grundsatzregeln dar, auf deren Basis auch durch die Stiftung ggf. vorzunehmende Schwerpunktsetzungen aufgrund aktueller Entwicklung und Anforderungen abzuwickeln sind.

Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Förderrichtlinien werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 11. Juni 1999 in Kraft und es erfolgt eine Anpassung hinsichtlich der Namensänderung vom 23.11.2006.

Eine Änderung der Förderrichtlinien im Hinblick auf Anpassungen insbesondere im Zuwendungsverfahren sowie Konkretisierungen und Strukturierung in den anderen Abschnitten ohne inhaltliche Änderung der Förderschwerpunkte ist am 10.11.2009 erfolgt.

Anlage zu den Förderrichtlinien

Auszug aus der Stiftungssatzung der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

§ 3 Aufgaben

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Raum Köln insbesondere durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel, um projektbezogen Jugendliche hinsichtlich ihrer Chancengleichheit zu fördern, wie z. B. durch Bildungsförderung, beim Start in das Berufsleben, durch Hilfen für zusätzliche Ausbildungsplätze oder durch zusätzliche berufliche Qualifizierung oder durch Förderung Hochbegabter
2. Bereitstellung finanzieller Mittel, um sog. leistungsschwache Jugendliche und sozial benachteiligte Jugendliche projektbezogen durch bildungsorientierte soziale Projekte zu integrieren. Hierzu zählen ebenfalls Bildungsförderung, Unterstützung beim Start in das Berufsleben und bei der Ausbildung;
3. Bereitstellung finanzieller Mittel für projektbezogene wissenschaftliche Forschung;
4. Vergabe von Stipendien an Habilitanden und Doktoranden;
5. Förderung von Auslandsaufenthalten.

Die Bereitstellung bzw. Vergabe von Mitteln erfolgt grundsätzlich nur befristet, längstens für eine Dauer von vier Jahren.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht allein verfolgt, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung – Zweck der Stiftung – verfolgen.